



Marktgemeinde Tamsweg

A-5580 Tamsweg, Marktplatz 1

www.tamsweg.at | gemeinde@tamsweg.at

+43(0)6474 7711-0 | +43(0)6474 7711-41

Amtsleitung

Mag. Gunda Steinwender

+43 6474 7711-13

g.steinwender@tamsweg.at

D/21944/2024

Tamsweg, am 17.09.2024

GARAGENORDNUNG

Die Marktgemeinde Tamsweg ist Baurechtsberechtigte und Betreiberin der Tiefgarage auf Gst. Nr. 75/1, KG Tamsweg.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Die Benützung der Garagen- bzw. Einstellflächen (in der Folge kurz "Garage" genannt) ist nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zulässig. Der Nutzungsvertrag wird zwischen der Marktgemeinde Tamsweg als Garagenbetreibende einerseits und den Nutzungsberechtigten (Dauer- oder Kurzparkende) der Garage (in der Folge kurz "Nutzungsberechtigte" genannt) andererseits abgeschlossen. Ein Nutzungsvertrag kommt bei Kurzparkenden durch das Lösen einer Einfahrtberechtigung (Ziehen des Einfahrtstickets) und bei Dauerparkenden durch Kauf einer Dauerparkkarte zustande.

1.2 Die Nutzungsberechtigten unterwerfen sich mit Abschluss des Nutzungsvertrages dieser Garagenordnung.

1.3 Die Nutzungsberechtigten erheben aus Gründen des Datenschutzes keinen Einwand, dass die von ihnen vorgelegten Daten (Name, Adresse, Autokennzeichen, Automarke udgl.) im Zusammenhang mit der Nutzung der Tiefgarage von der Marktgemeinde Tamsweg als Garagenbetreibende automationsunterstützt verarbeitet werden.

Im Zuge der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) sind personenbezogene Daten zu löschen, nachdem der Zweck dieser Verarbeitung erfüllt ist.

1.4 Der Nutzungsvertrag fällt nicht unter die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes.

2. VERTRAGSGEGENSTAND

2.1 Die Nutzungsberechtigten erwerben mit Abschluss des Nutzungsvertrages die Berechtigung, ein verkehrs- und betriebs sicheres Fahrzeug auf einem markierten, freien und geeigneten Einstellplatz abzustellen; bestehende Beschränkungen (z.B. Reservierungen von Privatparkplätzen) sind dabei zu beachten. Gekennzeichnete Behindertenabstellplätze dürfen ausschließlich von Personen mit

gültigem, gut sichtbarem Behindertenausweis gemäß §29b StVO benützt werden.

2.2 Ein Recht, das Fahrzeug auf einen bestimmten Einstellplatz abzustellen, besteht nur bei schriftlicher Vereinbarung mit dem Garagenbetreibenden. In der Garage gilt sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Das Einstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen ist nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem Garagenbetreibenden zulässig. Weiters muss die von der Marktgemeinde Tamsweg ausgestellte Berechtigungskarte gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe oder, sofern das Auto abgedeckt wird, gut sichtbar auf der Abdeckung angebracht werden.

2.3 Die Bewachung und Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in die Garage eingebrachten Sachen ist nicht Vertragsgegenstand. Die Marktgemeinde Tamsweg als Garagenbetreibende übernimmt keine Haftung.

3. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN

3.1 Die Garagenbetreibende haftet nicht für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruch, Beschädigung etc., gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt in der Garage aufhalten. Für Sachschäden, die in Folge eines Betriebsausfalles der Anlage entstehen, und für sonstige Sachschäden haftet die Garagenbetreibende nur für solche, die nachweislich ihrem Personal in Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, wenn der Anspruch vor Verlassen der Parkeinrichtung angezeigt wurde.

3.2 Die Garagenbetreibende haftet weiters nicht für Schäden, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund höherer Gewalt entstehen.

3.3 Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich, das abgestellte Fahrzeug ordnungsgemäß zu sichern und abzuschließen und sodann ohne Aufschub die Garage zu verlassen.

3.4 Den Anordnungen des Personals der Marktgemeinde Tamsweg ist Folge zu leisten.

3.5 Allfällige Beschädigungen von Garageneinrichtungen oder an anderen Fahrzeugen durch die Nutzungsberechtigten sind unverzüglich und vor der Ausfahrt der Garagenbetreibenden zu melden; ebenso festgestellte Schäden am eigenen Fahrzeug.

3.6 Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch sie, ihre Beauftragten oder Begleitpersonen der Garagenbetreibenden, ihren Mitarbeitern oder anderen Nutzungsberechtigten entstanden sind. Sie sind verpflichtet, die Schäden unverzüglich der Garagenbetreibenden anzuzeigen.

4. EINSTELLGEBÜHREN UND BETRIEBSZEITEN

4.1 Für die Parkgarage gilt nach einer Gratis Parkdauer von 90 Minuten eine Gebührenpflicht in der Zeit von Montag bis Sonntag von 06:00 bis 22:00 Uhr (ausgenommen Sonntag von 08:00 bis 12:00 Uhr – dieser Zeitraum ist gratis).

4.2 Die Gebühren richten sich nach dem aktuellen Gebührenbeschluss der Marktgemeinde Tamsweg, welcher auf der Homepage der Marktgemeinde Tamsweg unter www.tamsweg.at/Buergerservice/Gebuehren_Abgaben_Tarife ersichtlich ist.

4.3 Die Einfahrt (ausgenommen Dauerparker) ist grundsätzlich nur innerhalb der Betriebszeiten von 06:00 bis 22:00 Uhr möglich. Der Zutritt zur Parkgarage im Bereich Dechantsbühel sowie die Ausfahrt ist in der Zeit von 00:00 bis 24:00 Uhr mit gültigem Parkticket möglich.

4.4 Für Kurzparker erfolgt die Ausfahrt nach Bezahlung der Einstellgebühr an der Kassa im Zugangsbereich Dechantsbühel. Für Dauerparker erfolgt die Ausfahrt mittels Dauerparkkarte.

4.5 Ab Bezahlen der Einstellgebühr steht den Nutzungsberechtigten (Kurzparkende) für die Abholung des Wagens bis zum Passieren des Ausfahrtsschranks eine angemessene Zeit zur Verfügung (Ausfahrtstoleranz). Bei verspäteter Ausfahrt muss für den über den bezahlten Zeitraum hinausgehenden Zeitraum aufgezahlt werden.

5. ABSTELLEN DES FAHRZEUGES

5.1 Das Fahrzeug ist innerhalb der dafür gekennzeichneten Einstellflächen so abzustellen, dass Dritte weder behindert noch anderweitig gewidmete Einstellflächen unberechtigt benützt werden wie z. B. Behindertenparkplatz, sonstige reservierte Einstellflächen, etc.

5.2 Die Garagenbetreibende ist berechtigt, im Fall, dass

- ein Fahrzeug vertragswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellt wird, insbesondere wenn eine Abschleppung nach der StVO gerechtfertigt wäre;
- ein Fahrzeug gänzlich außerhalb eines markierten Stellplatzes abgestellt wird;
- ein Fahrzeug mehr als einen markierten Stellplatz verstellt, ist

das Fahrzeug auf einen ordnungsgemäßen Stellplatz zu verbringen, eventuell so zu sichern, dass es ohne Mitwirkung der Garagenbetreibenden von den Nutzungsberechtigten nicht mehr weggefahren werden kann und die entstehenden Kosten den Nutzungsberechtigten zu verrechnen. Die Nutzungsberechtigten haben die Marktgemeinde Tamsweg als Garagenbetreibende diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

5.3 Für einspurige Fahrzeuge sowie Anhänger besteht ein generelles Fahrverbot in der Parkgarage.

5.4 Die maximal zulässige Höhe für einzustellende Fahrzeuge beträgt 2,10 Meter.

6. GÜLTIGKEITSDAUER, ENTFERNEN DES FAHRZEUGES

6.1 Die Garagenbetreibende ist zur Entfernung des eingestellten Fahrzeuges auf Kosten und Gefahr der Nutzungsberechtigten berechtigt, wenn

- das Fahrzeug durch Austreten von Treibstoff, anderen Flüssigkeiten oder Dämpfen oder durch andere, insbesondere sicherheitsrelevante Mängel den Garagenbetrieb gefährdet oder behindert;
- das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit die polizeiliche Zulassung verliert;
- das Fahrzeug verkehrswidrig, behindernd oder auf reservierten Plätzen abgestellt ist.

6.2 Der Garagenbetreibenden steht es in diesen Fällen frei, das Fahrzeug auch innerhalb der Garage derart zu verbringen und eventuell zu sichern, dass es ohne Zutun der Garagenbetreibenden von den Nutzungsberechtigten nicht weggefahren werden kann.

6.3 Bis zur Entfernung des Fahrzeuges aus der Garage steht der Garagenbetreibenden, neben den

Kosten der Entfernung des Fahrzeuges, ein dem Einstelltarif entsprechendes Entgelt zu. Die Nutzungsberechtigten haben die Marktgemeinde Tamsweg als Garagenbetreibende diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

7. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

7.1 Fahrzeuge, die in die Garage eingebracht werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Jede Entfernung von Kennzeichentafeln, z. B. zum Zwecke der Ummeldung, ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Garagenbetreibenden zulässig.

7.2 Verboten sind insbesondere:

- das Rauchen sowie die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
- das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von brennbaren und explosiven Stoffen;
- Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten wie insbesondere das Betanken von Fahrzeugen, Aufladung von Starterbatterien sowie das Ablassen des Kühlwassers;
- das längere Laufenlassen und das Ausprobieren des Motors und das Hupen;
- die Einstellung eines Fahrzeuges mit undichtem Betriebssystem (insbesondere Treibstoff, Öl oder sonstige Flüssigkeiten) oder anderen, insbesondere sicherheitsrelevanten Mängel und solcher Fahrzeuge, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen;
- ohne Zustimmung der Garagenbetreibenden das Abstellen von Fahrzeugen ohne polizeiliches Kennzeichen oder ohne Anbringung eines Ersatzkennzeichens;
- das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen, vor Notausgängen, auf Fußgängerwegen, vor Türen (Toren) und Ausgängen;
- das Verteilen von Werbematerial ohne schriftliche Zustimmung der Garagenbetreibenden;
- das Befahren der Garage mit Skateboard, Roller oder Inlineskates, etc.

7.3 Für den Fall der Nichtbeachtung der Verbote sind dadurch entstandene Kosten, insbesondere für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr z.B. infolge Aktivierung der Brandmeldeanlage, vom Verursacher zu tragen.

8. VERLUST ODER BESCHÄDIGUNG DES PARKTICKETS ODER DER DAUERPARKKARTE

8.1 Das Parkticket bzw. die Dauerparkkarte ist sorgfältig und sachgemäß zu verwahren. Die Gefahr der Beschädigung und des Verlustes tragen die Nutzungsberechtigten.

8.2 Sollte durch Beschädigung die Funktion des Parktickets bzw. der Dauerparkkarte nicht mehr gegeben sein, so berechtigt dies die Garagenbetreibende zur Verrechnung des entstandenen Aufwandes und der Parkgebühr.

8.3 Bei Verlust der Dauerparkkarte ist die Garagenbetreibende sofort in Kenntnis zu setzen. Bei Verlust des Tickets ist ein Ersatztarif lt. jeweils gültigem Haushaltsbeschluss der Marktgemeinde Tamsweg zu bezahlen, außer es kann die tatsächliche Einstelldauer (Kurzparker) des Fahrzeuges nachgewiesen werden.

8.4 Wird der Bereitschaftsdienst außerhalb der personalbesetzten Zeit aus Gründen, die nicht vom Garagenunternehmen zu vertreten sind, zur Ausfahrt oder für andere Dienste in Anspruch

genommen, so berechtigt dies die Garagenbetreibende zur Verrechnung des entstandenen Aufwandes.

9. VERHALTEN IM BRANDFALL

9.1 Bei Brand oder Brandgeruch ist die Feuerwehr (122) zu verständigen. Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten: WO brennt es (Adresse, Zufahrtswege), WAS brennt (Gebäude, Auto), WIE viele Verletzte gibt es, WER ruft an (Name).

9.2 Sofern notwendig und möglich gefährdete Personen warnen und Verletzte bzw. hilflose Personen evakuieren.

9.3 Soweit unter Beachtung der eigenen Sicherheit möglich, Löschversuch mit einem geeigneten Feuerlöscher unternehmen, andernfalls Garage auf schnellstem Wege zu Fuß verlassen.

9.4 Aufzug im Brandfall nicht benützen!

10. VIDEOAUFZEICHNUNGEN

10.1 Die Garagenbetreibende setzt für Zwecke des Schutzes des Objekts selbst (Garage) bzw. zur Einhaltung von Sorgfaltspflichten eine Videoüberwachungsanlage ein.

10.2 Die Videoaufzeichnungen dienen insbesondere nicht der Bewachung des Fahrzeuges (siehe Punkt 2.3) und begründen keine Haftung der Garagenbetreibenden.

10.3 Die Garagenbetreibende ist berechtigt, die Videoaufzeichnungen auszuwerten, wenn entweder das überwachte Objekt selbst (Garage) oder darin abgestellte Fahrzeuge Gegenstand eines Angriffs wurden.

10.4 Die Nutzungsberechtigten sind nicht berechtigt, von der Garagenbetreibenden Videoaufzeichnungen zu erhalten. Die Garagenbetreibende ist aber berechtigt, Videoaufzeichnungen an die zuständige Behörde (Sicherheitsbehörde im Rahmen eines durch Anzeige eingeleiteten Ermittlungsverfahrens) zu übermitteln, weil bei der Garagenbetreibenden der begründete Verdacht entstanden ist, die Daten könnten eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung dokumentieren. Ein solcher Verdacht kann auch durch Hinweis von Nutzungsberechtigten entstehen.

11. ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT

11.1 Zur Sicherung der Entgeltforderungen sowie aller im Zusammenhang mit der Benützung der Tiefgarage gegenüber den Nutzungsberechtigten entstandener Forderungen steht dem Garagenbetreibenden ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht am eingebrachten Fahrzeug und dessen Zubehör zu.

12. INKRAFTTRETEN

12.1 Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung vom 16.09.2024 diese Garagenordnung beschlossen. Diese tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Garagenordnung, welche von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 15.12.2014 beschlossen wurde außer Kraft.

12.2 Die nach den bisherigen Rechtsvorschriften erworbenen Nutzungsrechte, einschließlich der damit verbundenen Verpflichtungen, bleiben aufrecht. Für sie gelten jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Garagenordnung die neuen Bestimmungen.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister
Wolfgang Pfeifenberger